

VERORDNUNG

DER GEMEINDE KLOSTERLECHFELD

ÜBER DIE SPERRZEIT

(SPERRZEITVERORDNUNG)

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl I. S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl I. S. 2246) in seiner jeweils gültigen Fassung und des §1 Absatz 5, § 8, § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) und des Artikel 19 Absatz 7 Nummer 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Klosterlechfeld folgende

VERORDNUNG

§ 1

Sperrzeit

Für alle Betriebe, die dem Gaststättengesetz unterliegen, beginnt im Gemeindegebiet die Sperrzeit um **02.00 Uhr**; sie endet um **06.00 Uhr**.

§ 8 Absatz 2 GastV, wonach in der Nacht zum 01. Januar die Sperrzeit aufgehoben ist, bleibt unberührt.

§ 2

Sonderregelungen

Abweichend von § 8 Abs. 2 GastV und § 1 dieser Verordnung beginnt die Sperrzeit um **03.00 Uhr**,

1. in der Nacht vom 30. April auf den 01. Mai
2. während der Faschingswoche in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag
3. in der Nacht von **Rosenmontag** auf **Faschingsdienstag**

§ 3

Ausnahmen

Die Sperrzeit kann für Gaststättenbetriebe und andere öffentliche Vergnügungen bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse im Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

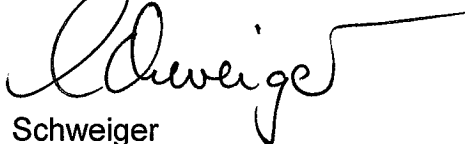
§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann nach Artikel 19 Absatz 8 Nummer 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Teilnehmer einer öffentlichen Vergnügung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung über den Beginn der Sperrzeit hinaus am Veranstaltungsort verweilt, obwohl der Veranstalter, ein von ihm Beauftragter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen, oder
 2. als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt.
- (2) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Gemeinderat hat die Änderung der Verordnung am 06.08.2012 beschlossen.

Klosterhochfeld, den 17. AUG. 2012



Schweiger
Erster Bürgermeister
